

Gemeinde Senden

Ortsteil Bösensell

Bebauungsplan "Nieländer"

Gemarkung: Bösensell

Flur: 25

Gebietsabgrenzung:

im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstückes 25 ;

im Osten: durch die westliche Grenze (tlw.) des Flurstückes 617, durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 1029, 1030, 613, 612, 621, 1031, 1032, durch die südliche Grenze des Flurstückes 606 (tlw.) und das Flurstück 535 (Schützenstraße) querend;

im Süden: durch eine 3,0 m parallele Linie südlich der nördlichen Grenze des Flurstückes 21 und der Querung des Flurstückes 22;

im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstückes 964 (Helmerbach) bis zur Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes 25 nach Westen über das Flurstück 26.

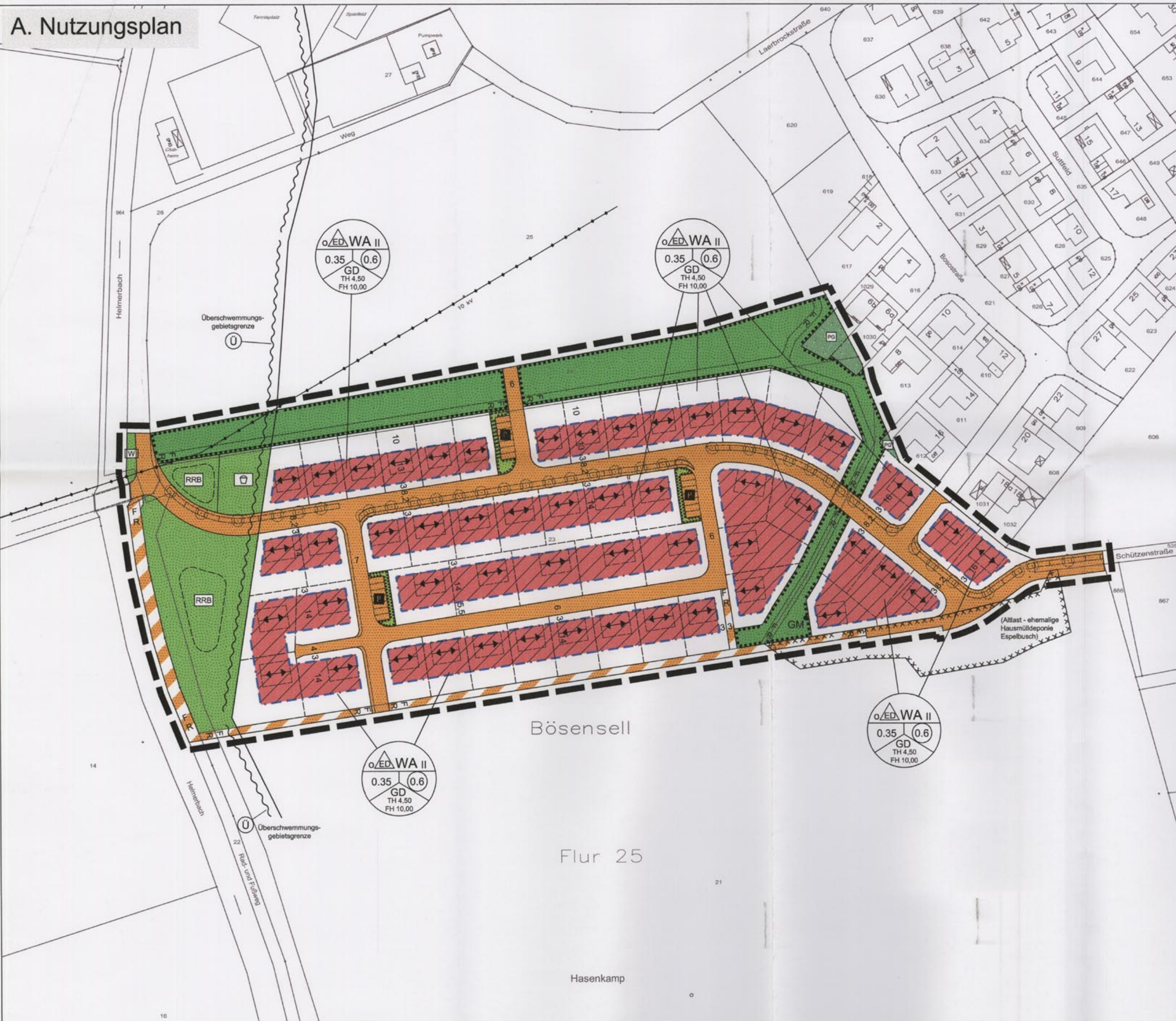
Bestandteile des Bebauungsplanes:

- A. Nutzungsplan
- B. Rechtsgrundlagen
- C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen
- D. Kennzeichnungen
- E. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
- F. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

Beigefügt ist diesem Bebauungsplan:

- Begründung mit Umweltbericht

A. Nutzungsplan

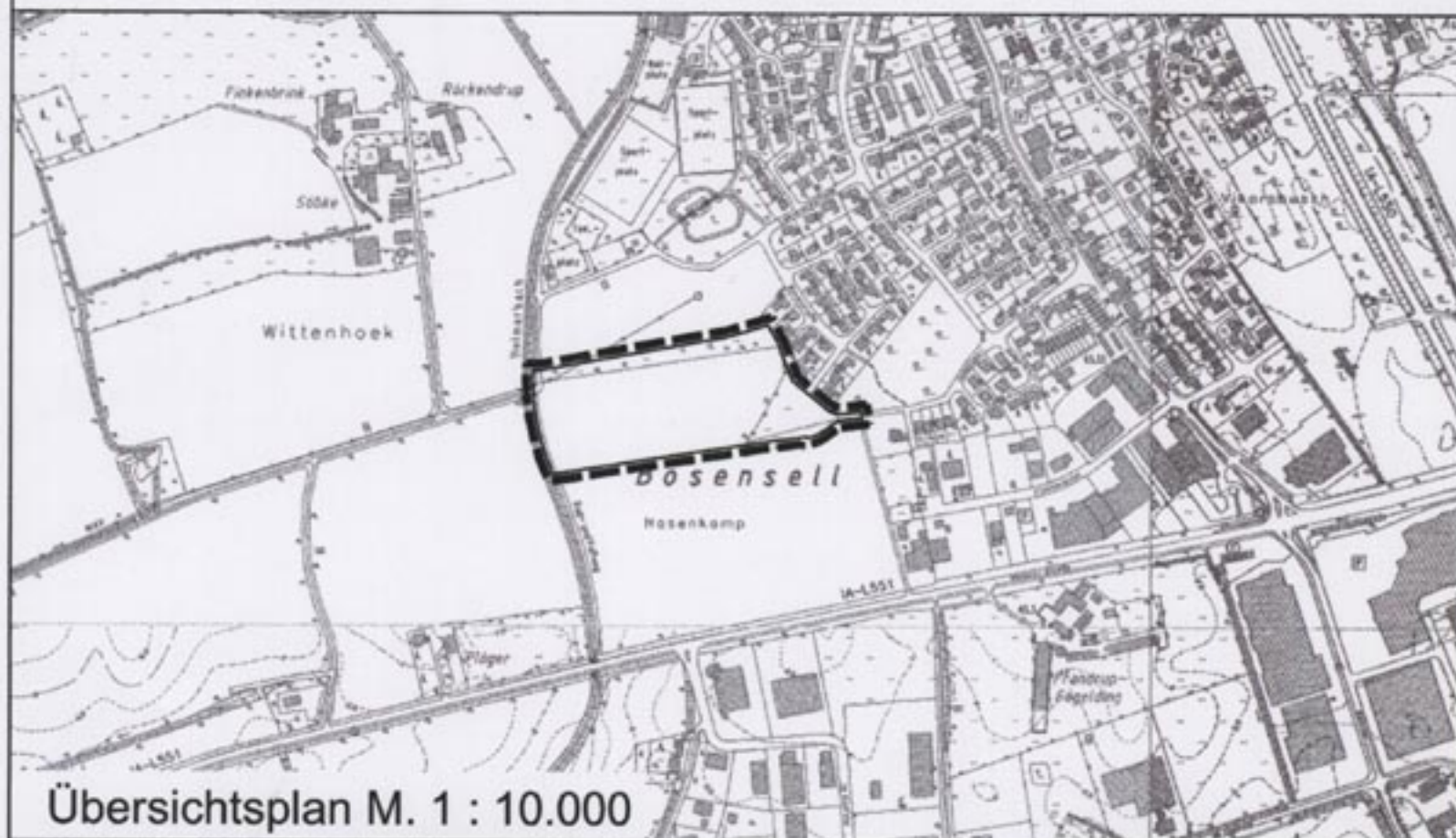


Gemeinde Senden

Ortsteil Bösensell

Bebauungsplan "Nieländer"

Verfahrensstand:
Satzungsfassung



Übersichtsplan M. 1 : 10.000

F:\Cad\Projekte\Senden\Bösensell\Nieländer\Satz-Fass

Satz-Fass09.02.2007Mü.

0 20 40 60 80m



Maßstab im Original 1 : 1000

09.02.2007



Norden

Drees



Huesmann

Vennhofallee 97
D-33689 Bielefeld
fon 05205.3230/6502
fax 05205.22679
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de

Alle Zeichnungen, Entwürfe und Planunterlagen unterliegen dem Urheberrecht! Weitergabe, Vervielfältigung, Verwertung des Inhalts ist nur mit Zustimmung von DHP gestattet.

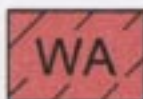
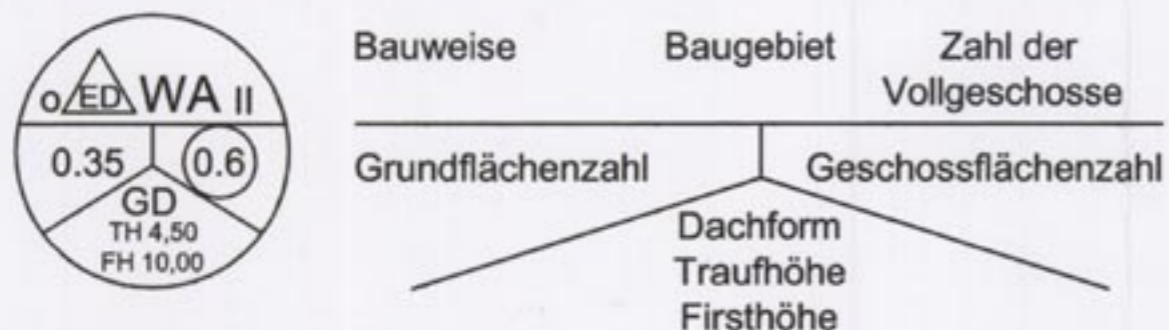
C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

C.1 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

C.2 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise



Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO i. V. m. § 1 (5) und (6) BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude gem. § 4 (2) Ziffer 1 BauNVO
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 (2) Ziffer 2 BauNVO

Gem. § 1 (5) BauNVO sind nur ausnahmsweise zulässig:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4 (2) Ziffer 3 BauNVO

Unzulässig sind gem. § 1 (6) Ziffer 1 BauNVO:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 (3) Ziffer 1 BauNVO
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 2 BauNVO
- Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 (3) Ziffer 3 BauNVO
- Gartenbaubetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 4 BauNVO
- Tankstellen gem. § 4 (3) Ziffer 5 BauNVO

C.3 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21 BauNVO

(Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.)

Grund- und Geschossflächenzahl, Vollgeschosse, Höhe der baulichen Anlagen

z.B. 0.35 maximale Grundflächenzahl (GRZ)

z.B. 0.6 maximale Geschossflächenzahl (GFZ)

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Höhe der baulichen Anlagen

Die maximale Traufhöhe beträgt 4,50 m und die maximale Firsthöhe 10,00 m, gemessen von der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche. Als Geländeoberfläche im Sinne des § 2 (4) BauONRW wird die mittlere Höhe der dazugehöriger fertigen Erschließungsfläche an der privaten Grundstücksgrenze festgesetzt.

Der Traufpunkt wird gebildet durch die Schnittlinien der Außenflächen der Außenwand mit der Dachhaut.

Die Firsthöhe wird am Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut gemessen.

C.4 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB



offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



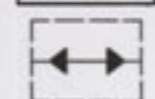
Baugrenze

Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen soweit die festgesetzte maximale Grundflächenzahl nicht entgegensteht.



überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche



Hauptfirstrichtung der Hauptbaukörper

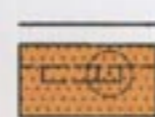
C.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und bauliche Anlagen nach § 6 (11) BauONRW (z.B. Garagen und Carports) sind allgemein zulässig, wenn sie einen seitlichen und hinteren Mindestabstand von 1,00 m zur Verkehrsfläche und/oder öffentlichen Grünfläche einhalten und mit bodenständigen Gehölzen und Sträuchern eingegrünt werden und diese dauerhaft unterhalten werden. Im Vorgartenbereich und in den besonders ausgewiesenen privaten Grünflächen sind Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports nicht zulässig.

C.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Ziffer 6 BauGB

Die Zahl der Wohnungen wird pro Wohngebäude (d.h. Einzelhaus, 1 Doppelhaushälfte) auf zwei Wohnungen beschränkt.

C.7 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB



Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

Die dargestellten Aufteilungen der öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahn, öffentliche Parkflächen, Baumanpflanzungen usw.) haben nur nachrichtliche Bedeutung. Die endgültige Festlegung der Gestaltung erfolgt im Zuge des Ausbaus auf der Grundlage des Bebauungsplanes und der textlichen Festsetzungen.



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Fuß- und Radweg



Öffentliche Parkfläche

C.8 Grünflächen gem. § 9 (1) Ziffer 15 BauGB



Öffentliche Grünflächen



Zweckbestimmung: Spielplatz



Zweckbestimmung: Wegebegleitgrün



Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken (Das Regenrückhaltebecken innerhalb der Grünfläche gilt als Vormerkung).

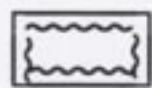


Private Grünflächen



Zweckbestimmung: Private Grünfläche

C.9 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) Ziffer 16 BauGB



Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



Überschwemmungsgebiet

C.10 Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20, 25 BauGB

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB

Diese Flächen werden sämtlichen Baugrundstücken und Verkehrsflächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen sind, gem. § 8a (1) Bundesnaturschutzgesetz zugeordnet.

Der nicht innerhalb des Plangebietes zu erbringende Ersatz der für die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird gem. § 1a (3) BauGB i. V. mit § 9 (1a) BauGB in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld auf externer Kompensationsfläche über das Ökokonto im Gemeindegebiet geleistet oder mit der Entfernung einer Staustufe im Helmerbach und der damit verbundenen Erhöhung der Fließgewässerdurchgängigkeit verrechnet werden.

Das Defizit beträgt 25.194 Wertpunkte - das entspricht einer Aufforstung von 6.299 qm Acker.

Für die Beanspruchung von Wald wurde außerdem mit dem Forstamt die Ersatzaufforstung einer Fläche von 0,67 ha in Kley, Bösensell vereinbart.



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

Grünordnerische Festsetzungen des Büros öKon, Münster, Mai 2005

Erweiterung der vorhandenen Grünstreifen

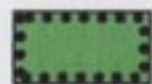
Bei Ergänzungspflanzungen in dem vorhandenen Grünstreifen sind gemäß § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB heimische, standorttypische Gehölze zu pflanzen (siehe Artenliste 4).

Abpflanzung des Spielplatzes

Im Randbereich des Spielplatzes sind 1,00 m breite Rabatten anzulegen, die mit Stauden und heimischen, standorttypischen Bodendeckern bzw. Hecken (siehe Artenliste 5) eingegrünt werden.

Einsatz von Extensivrasen am Regenrückhaltebecken

Die Mulde zur Regenwasserrückhaltung und die umgebenden Grünflächen sind als Extensivrasen anzulegen. In den Randzonen sind Gruppen aus 20 groß-kronigen heimischen und standortgerechten Laubbäumen zu pflanzen (siehe Artenliste 2).



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 (1) 25b BauGB

Die festgesetzten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind entsprechend zu ersetzen (siehe Artenliste 4).

C.11 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB

Für das Plangebiet liegen die Rechenergebnisse des Geruchsgutachtens der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe - Haltungsverfahren, Technik, Bauen - Münster, März 2003) zur Ermittlung der landwirtschaftlichen Immissionen vor. Die Richtwerte der GIRL mit 10 % der Jahresstunden werden eingehalten, so dass nicht mit erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen zu rechnen ist.

D. Kennzeichnung gem. § 9 (5) Ziffer 3 BauGB



Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlast - ehemalige Hausmülldeponie Espelbusch)

E. Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. §§ 13 und 86 BauONRW

Fassadenmaterial: In Verblendung ausgeführte Gebäude sind nur mit folgender Farbgestaltung zulässig: rot, rotbraun und weiß.

Putzbauten sind nur in weiß, Holzbauten nur mit naturbelassener, lasierter Fassade zulässig.

Für die Gestaltung der Außenwände sind bei Doppelhäusern nur einheitliche Materialien und Farben zulässig.

Dacheindeckung: Die Dacheindeckung ist in roten bis rotbraunen und anthrazitfarbenen Dachpfannen (Ziegeln) oder Dachsteinen auszuführen. Untergeordnete Bauteile sind auch als Blechabdeckungen zulässig. Bei Doppelhäusern sind nur einheitliche Materialien und Farben zulässig.

Abweichungen sind zulässig, wenn ökologische und/oder energiesparende Dacheindeckungen (z.B. begrünte Dächer und Glasdächer zur Solarenergienutzung) nachgewiesen werden können.

Dachform/ GD -neigung: Als Dachform ist nur das geneigte Dach (Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach und Pultdach - auch gegenläufiges Pultdach mit einer Dachneigung von 30 - 48° zulässig.

Die Festsetzungen gelten nicht für eingeschossige Anbauten, Garagen, überdachte PKW-Stellplätze und Nebenanlagen.

Bei Doppelhäusern sind nur einheitliche Höhen, Dachformen und Dachneigungen zulässig. Der später Bauende hat sich dem Bestand anzupassen.

Dachaufbauten: Dachaufbauten dürfen 2/3 der Baukörperlänge nicht überschreiten und müssen einen Mindestabstand von 2,00 m zum Ortgang einhalten.

Vorgarten: Der mindestens 3,00 m breite an der Erschließungsseite zwischen Straßengrenzungsline und überbaubarer Fläche liegende Bereich ist bis auf die für den Zugang zum Gebäude und die Zufahrt zum Stellplatz, Carport oder Garage erforderliche Fläche als Vorgarten anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten (Vorgarten).





Im Vorgartenbereich sind Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports nicht zulässig.

Einfriedigungen: Zwischen der überbaubaren Fläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sowie zum seitlichen Nachbargrundstück in einer Tiefe von 3,00 m (Vorgarten) sind Zäune, Mauern oder Mauerpfeiler - ausgenommen Trockenmauern bis 0,50 m - nicht zulässig. Die Abgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche ist mit Rasenkantensteinen oder in Form von lebenden Hecken (max. 1,00 m hoch) auszuführen.

An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen, die nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegen, sind nur lebende Hecken bis max. 2,00 m Höhe zulässig. Drahtzäune (nur integriert in der Hecke) sind als Rankhilfen bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

Versiegelung: Flächen für Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen (wassergebunden; drainfähiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Pflaster mit mindestens 15% Fugenanteil und einer Fugenfüllung aus Kiessand, Splitt o.ä.). Die nicht nach BauONRW notwendigen Flächen für Stellplätze und Zufahrten sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

F. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

- z.B. 3,0 Maßzahl (in m)
-  vorhandene Bebauung
-  vorhandene Flurstücksgrenze
- 26 Flurstücksnummer
-  mögliche Grundstückseinteilung
-  vorh. 10 kV-Leitung (wird abgebaut)
- GM Grundwassermessstelle
Die im Plangebiet befindliche Grundwassermessstelle darf nicht freigelegt, überbaut, beschädigt oder entfernt werden. Die Messstelle ist zwingend zu erhalten. Die Zugänglichkeit zur Unterhaltung und Betreuung der Messstelle für eventuelle Wasserprobenahmen ist auch zukünftig zu gewährleisten.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Coesfeld umgehend zu verständigen.

Im gesamten Plangebiet ist die Nutzung des Grundwassers untersagt.

Es wird empfohlen, gem. der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Coesfeld Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten.

Nach § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Bauabfälle zu trennen.

Artenlisten: (Auswahlliste)

Artenliste 1: Einheimische Bäume für den Straßenraum

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Espe, Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>

Artenliste 2: Einheimische Laubbäume

Bäume 1. Ordnung Großbäume

Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Schwarzerie	<i>Alnus glutinosa</i>
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

Bäume 2. Ordnung Mittlere Bäume

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Espe, Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Bäume 3. Ordnung Kleinbäume

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Eingrifflicher Weißdom	<i>Crataegus monogyna agg.</i>
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Wildbime	<i>Pyrus pyrastra</i>
Kreuzdom	<i>Rhamnus catharticus</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>

Artenliste 3: Empfehlung von Obstbäumen für Gärten (Liste alter hochstämmiger Obstsorten im Münsterland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe):

Apfel-Hochstämme

Apfel aus Cronvels	Grahams Jubiläumsapfel	Ontarioapfel
Berlepsch	Graue Franz. Renette	Rheinische Schafsnase
Biesterfelder Renette	Graue Herbstrenette	Rheinischer Bohnenapfel
Bittenfelder	Gravensteiner	Rheinischer Krummstiel
Brakeler	Hauxapfel	Riesenboikenapfel
Brettacher	Holsteiner Cox	Roter Bellefleu
Bürener Citronatsapfel	Ingrid Marie	Roter Boskoop
Danziger Kantapfel	Jacob Level	Rote Sternrenette
Dülmener Rosenapfel	Kaiser Wilhelm	Schöner aus Boskoop
Finkenwerder Prinzenapfel	Kardinal Bea	Schöner aus Nordhausen
Geflammt Kardinal	Klarapfel	Westfälischer Gülderling
Gelber Erdapfel	Krügers Dickstiel	Winterglockenapfel
Geseker Klosterapfel	Landsberger Renette	Winterrhambur
Goldrenette von Blenheim	Mantet	

Birne-Hochstämme

Alexander Lucas	Gellerts Butterbirne	Pastorenbirne
Boscs Flaschenbirne	Gute Graue	Speckbirne
Clapps Liebling	Gute Luise	Tongern
Conference	Gräfin von Paris	Westfälische Glockenbirne
Doppelte Philippsbirne	Köstliche aus Chameu	Williams Christbirne
Frühe aus Trévoux	Madame Verté	Winterbirne

Kirsche-Hochstämme

Ampener Braune	Große Prinzessinkirsche	Regina
Büttners Rote Knorpelkirsche	Große Schwarze Knorpelkirsche	Sauerkirsche
Dänissene Gelbe Knorpelkirsche	Hedelfinger Riesenkirsche	Schneiders Späte Knorpelkirsche
Glaskirsche	Kassins Frühe Herzkirsche	Weichselkirsche

Pflaume-Hochstämme

Bühler Frühzwetsche	Nancymirabelle	The Czar
Graf Althans	Ohm Reneclaud	Viktoriapflaume
Große Grüne Reneclaud	Ontariopflaume	Wangenheim-Frühzwetsche
Hauszwetsche	Stromberger	Zimmers Frühzwetsche

Artenliste 4: Bäume und Sträucher für Heckenpflanzungen

Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Weißdom	<i>Crataegus monogyna</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Kreuzdom	<i>Rhamnus cathartica</i>

Artenliste 5: Niedrige Sträucher für Pflanzung in Rabatten

Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>
Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>
Besenginster	<i>Sarothamnus scoparius</i>
Seidelbast	<i>Daphne genkya</i>
Färberginster	<i>Genista tinctoria</i>

B. Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316);

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58);

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833, 2851);

Die Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NRW S. 615);

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498);

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 463).

Anmerkung:

Zu widerhandlungen gegen die gem. § 86 BauONRW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauONRW und können gem. § 84 (3) BauONRW als solche geahndet werden.

Ausfertigungsvermerk

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Senden, den 25.06.2007



I. V.


Stephan, Beigeordneter

Größe des Plangebietes: 4,18 ha, Gemarkung: Bösensell, Flur: 25

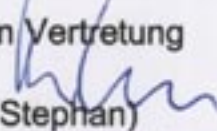
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der zurzeit gültigen Fassung. Stand der Planunterlage im beplanten Bereich: (bzgl. Bebauung) April 2005 (bzgl. Flurstücksnachweis) April 2005

Die Festlegung der städtebaulichen Planung i. V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei als Bestandteil dieses Bebauungsplanes) ist geometrisch eindeutig.

Coesfeld, den


Kreis Coesfeld - Katasteramt
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Gemeinde Senden vom 25.05.2004 aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am 24.08.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Senden, den 04.05.2007 In Vertretung

(Stephan)
Beigeordneter

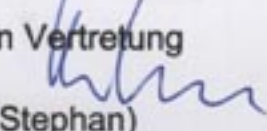


Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 02.01. bis 05.02.2007 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 20.12.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Senden, den 04.05.2007 In Vertretung

(Stephan)
Beigeordneter

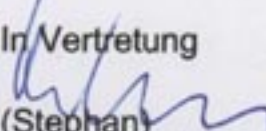


Dieser Plan ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666) vom Rat der Gemeinde Senden vom 03.05.2007 als Satzung beschlossen worden.

Senden, den 04.05.2007 In Vertretung

(Stephan)
Beigeordneter



Dieser Plan mit Begründung wird gem. § 10 (3) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ort und Zeit der Bereithaltung sind am 28.06.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der erfolgten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Senden, den 02.07.2007 In Vertretung

(Stephan)
Beigeordneter

